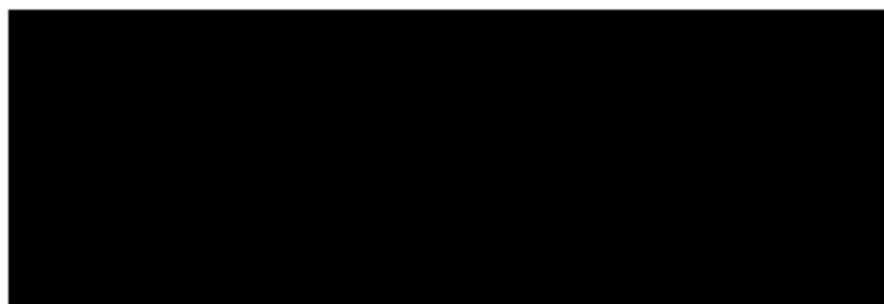


Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland



Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
Deutschland

Matthias Wagener

Telefon: +49 (0) 611 / 75-2657

Telefax: +49 (0) 611 / 75-2072



Geschäftszeichen: IR/11100100-IF3060

Servicetelefon: +49 (0) 611 / 75-2405

Wiesbaden, 30. Mai 2014
Seitenanzahl: 2

Betreff: Ihr Auskunftersuchen vom 20. Februar 2014

Bezug: Ihre E-Mail vom 24. Mai 2014, 23:58

Anlage: ./.

Sehr geehrte



mit o.g. Mail an den Bundeswahlleiter beehrten Sie folgende Informationen:

Übersicht/Liste von Vorfällen/Sachverhalten, die dem Bundeswahlleiter bekannt wurden/sind, bei denen geistig Behinderten - zu Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland- (z.B. Wahlen zum Deutschen Bundestag; Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland etc...) keine Wahlbenachrichtigungen zugestellt wurden, obwohl sie das Wahlrecht haben

Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Sie haben Ihr Auskunftersuchen auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützt. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG eröffnet jedem die Möglichkeit, gegenüber den Behörden des Bundes den Zugang zu amtlichen Informationen zu verlangen. Der Bundeswahlleiter ist jedoch nicht „Behörde“ im Sinne dieses Gesetzes, sondern eine Einrichtung politisch-gesellschaftlicher Selbstorganisation. Er ist Bundeswahlorgan (§ 8 Abs. 1 Bundeswahlgesetz) zur Vorbereitung und Unterstützung der demokratischen Willensbildung durch Wahlen. Der Bundeswahlleiter wie die übrigen Wahlorgane sind Organe eigener Art und stehen außerhalb der Behördenorganisation.

Aus demselben Grund stellt der „Gesetzesvollzug“ durch den Bundeswahlleiter auch keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 2 IFG dar. Der Bundeswahlleiter handelt funktionell nicht als Teil der Verwaltung (Exekutive) oder einer anderen Staatsgewalt, sondern im Vorfeld der Staatsgewalten als Unterstützungsorgan des Staatsvolkes, um den Parteien bzw. allen Bürgerinnen und Bürgern die Wahl-

Zentrale:

Telefon: + 49 (0) 611 / 75 (1)

Telefax: + 49 (0) 611 / 72 - 4000

www.destatis.de/kontakt/

www.destatis.de

Servicezeiten:

Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr

Fr: 8.00 - 15.00 Uhr

Informationsservice:

Telefon: + 49 (0) 611 / 75-2405

Telefax: + 49 (0) 611 / 75-3330

Postanschrift:

65180 Wiesbaden, Deutschland

Haus-/Lieferanschrift:

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden, Deutschland

Bankverbindungen:

Bundeskasse Trier,

IBAN: DE8159000000059001020

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken

BIC: MARKDEF1590

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 206511374

Seite 2 / 2

beteiligung und Konstituierung des Bundestages zu ermöglichen. Deshalb handelt es sich bei den Entscheidungen und Maßnahmen des Bundeswahlleiters um Wahlverfahrensakte und nicht um Verwaltungsakte im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Konsequenterweise erklärt der Gesetzgeber in § 18 Abs. 4a Bundeswahlgesetz das Bundesverfassungsgericht und nicht die Verwaltungsgerichte für Beschwerden zuständig, wenn der Bundeswahlausschuss einer Partei oder ihrer Beteiligungsanzeige die Anerkennung nach § 18 Abs. 4 Bundeswahlgesetz versagt.

Eine zentrale Aufgabe des Bundeswahlleiters ist es gemäß § 81 Abs. 1 Bundeswahlordnung – zusammen mit den Landeswahlleitern - zu prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt worden oder ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist. Ein ggf. einzuleitendes Wahlprüfungsverfahren ist - ebenfalls gesondert - im Wahlprüfungsgesetz geregelt. Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages (Art. 41 Abs. 1 Grundgesetz, § 1 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz), gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist (Art. 41 Abs. 2 Grundgesetz). Auch hier ist also nicht der für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit vorgesehene Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Daher sind die Bundeswahlgorgane und damit auch der Bundeswahlleiter vom Recht auf Informationszugang ausgenommen. Da der Bundeswahlleiter keine IFG-Verfahren durchführt dürfte sich Ihre Anfrage insoweit erledigt haben.

Der Bundeswahlleiter ist gleichzeitig Präsident des Statistischen Bundesamtes und hat uns als im Statistischen Bundesamt für die Bearbeitung von Auskunftersuchen nach dem IFG zuständige Organisationseinheit gebeten, Ihnen dies mitzuteilen.

Für weitere Informationen zum Bundeswahlleiter steht Ihnen u.a. das Internetangebot www.bundeswahlleiter.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dieses Schreiben wird elektronisch verschickt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)